

Allianz Versicherungs-AG
Königinstr. 28
80802 München

Versicherungsbestätigung 01.03.2021 – 28.02.2022

Zum Versicherungsvertrag GFL 90/R001/0068768

Versicherungsnehmerin

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
D-50823 Köln

Das Internetportal der Versicherungsnehmerin firmiert unter dem Namen „rhingo“ (nachfolgend „Portal des Versicherungsnehmers“).

Versichert sind

Versichert über diesen Vertrag sind versicherungspflichtige, zweirädrige Elektro-Kleinkrafträder mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h.

Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Anforderungen für Elektro-Kleinkrafträder in Deutschland entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen zudem über ein gültiges und ordnungsgemäß angebrachtes Versicherungskennzeichen verfügen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- Bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen / Verkehrslandeplätzen besteht kein Versicherungsschutz.
- Für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der dem Versicherer vorliegenden Beförderungserlaubnisse und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Für diese Risiken gelten die gesetzlichen Deckungssummen.
- Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- Außerdem gelten die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen der dem Verträge zugrundeliegenden AKB-NF.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Mieter/-innen als natürliche Personen

- auf dem Portal der Versicherungsnehmerin registriert und zugelassen sind
- das 18. Lebensjahr vollendet haben
- über einen gültigen Führerschein verfügen, der die Mieter/-innen zum Führen eines Elektro-Kleinkraftrades in Deutschland berechtigt

Berechtigte Fahrer/-innen

Berechtigte(r) Fahrer/-in ist nur die Mieterin/der Mieter.

Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Berechtigte Fahrer/-innen müssen die in den Allgemeinen Vermietbedingungen der Versicherungsnehmerin aufgestellten Regeln beachten.

Der/die berechtigte(r) Fahrer/-in:

- darf das Fahrzeug nur selbst fahren und zudem keinem unberechtigtem Dritten zum Gebrauch überlassen
- muss mindestens 18 Jahre alt sein
- muss über einen gültigen Führerschein verfügen, welcher zum Führen eines Elektro-Kleinkraftrades in Deutschland berechtigt
- darf das Fahrzeug nicht fahren, wenn er durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen
- darf das Fahrzeug nicht gewerblich nutzen
- muss die Vorschriften der Nutzung von Elektro-Kleinkraftrades in Deutschland einhalten
- der Nutzung von Elektro-Mofas in Deutschland einhalten

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Vertrage zugrundeliegenden AKB-NF.

Schadenregulierung

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt eines Schadenfalls

- ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, der Versicherungsnehmerin den Schaden unverzüglich nach dem Schadenfall per Telefon oder E-Mail anzuzeigen. Bei Kfz-Haftpflichtschäden sind insbesondere auch die Daten des Geschädigten (Kennzeichen, Name, Adresse, Kontaktdaten) mit anzugeben
- sind Mieter/-in und Fahrer/in verpflichtet, dem Versicherer sämtliche zur Bearbeitung des Schadenfalls erforderlichen Informationen zukommen zu lassen
- sind Mieter/-in und Fahrer/in verpflichtet, dem Versicherer Auskunft über ihr Alter mitzuteilen (ggf. Einreichung Kopie Personalausweis);

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Vertrage zugrundeliegenden AKB-NF.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Die Rechtsfolgen der Verletzungen von Obliegenheiten – auch der hier genannten – ergeben sich aus den zugrundeliegenden AKB-NF.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges nach Anmietung über das Portal der Versicherungsnehmerin und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mietdauer im Portal der Versicherungsnehmerin.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Fahrzeug während der vereinbarten Mietzeit tatsächlich im unmittelbaren Besitz und in der Verfügungsgewalt der Mieterin/des Mieters befunden hat.

Umfang des Versicherungsschutzes

Für alle versicherten Fahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

Kfz-Haftpflichtversicherung

mit einer Deckungssumme von 100 Mio. EUR pauschal - bei Personenschäden maximal 15 Mio. EUR je geschädigte Person;

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend zu Teil A Ziffer 1.5 der AKB-NF nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Unterföhring, den 01.03.2021

Unterschrift Versicherer


Allianz Versicherungs AG